



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 27. April 2016

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2014

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Da der Rekurrent, X, trotz zweimaliger Mahnung seine Steuererklärung pro 2014 nicht einreichte, wurde er mit Verfügung vom 24. September 2015 amtlich eingeschätzt. Die kantonalen Steuern pro 2014 wurden auf CHF 23'629.50 festgesetzt.
- B. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 erhob der Rekurrent Einsprache gegen diesen Entscheid. Er hielt fest, er habe die Verfügungen erst am 12. Oktober 2015 erhalten und teilte der Steuerverwaltung mit, dass die Veranlagung falsch sei und sie die Steuererklärung bis spätestens 31. Dezember 2015 erhalte.

Mit Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2015 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Einsprache weder in der Einsprachefrist erhoben worden noch hinreichend begründet sei.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 30. November 2015. Der Rekurrent beantragt die Gutheissung des Rekurses und macht geltend, die Veranlagungsverfügung sei erst am 12. Oktober 2015 bei ihm eingetroffen und daher sei seine Einsprache fristgemäss erfolgt. Zudem stelle die Zustellung per A-Post Plus kein zulässiges Beweismittel dar.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. Februar 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. Oktober 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 30. November 2015 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. Oktober 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2).

d) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Im vorliegenden Fall wurde die amtliche Veranlagung von der Steuerverwaltung mit einer A-Post Plus-Zustellung versendet. Dies ist eine Dienstleistung der Post, bei welcher die Zustellung nicht wie bei einer eingeschriebenen Postzustellung durch den Empfänger quittiert werden muss, der Transport aber protokolliert wird. Der Absender kann mittels „Track and Trace“ im Internet nachvollziehen, wo sich die Sendung gerade befindet. Daraus ist unter anderem ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforderlich (vgl. Zweifel, a.a.O., Art. 116 N 18, Urteil des Bundesgerichts 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.4.). Es obliegt allerdings auch der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die steuerpflichtige Person zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus einer nicht eingeschriebenen Sendung gleichzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt hiermit zu laufen, nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Adressaten.

b) Die amtliche Einschätzung datiert vom 24. September 2015. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass diese Verfügung am 25. September 2015 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann somit am 26. September 2015 zu

laufen und endete am Montag, 26. Oktober 2015. Der Rekurrent reichte seine Einsprache am 27. Oktober 2015 und damit verspätet ein. Die Rechtsmittelfrist war zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen, weshalb die Einsprache als verspätet zu betrachten ist.

c) Selbst wenn die Einsprache fristgerecht eingereicht worden wäre, könnte nicht darauf eingetreten werden, da sie die Anforderung der hinreichenden Begründung nicht erfüllt. Gemäss § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person Veranlagungen nach pflichtgemäsem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Diese offensichtliche Fehlerhaftigkeit muss sie innerhalb der Einsprachefrist mittels geeigneter Belege nachweisen. Mit dem Hinweis des Rekurrenten, dass er die Steuererklärung bis zum 31. Dezember 2015 nachreichen werde, wurde dieser Nachweis offensichtlich nicht erbracht.

d) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Vorliegend ist ein solches unverschuldetes Hindernis gemäss § 147 Abs. 5 StG, welches eine Fristwiederherstellung begründen würde, weder geltend gemacht noch ersichtlich.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.